

## Merkblatt: Steuern und Sozialabgaben für die Minijobs (geringfügige Beschäftigungen) ab 1. April 2003

Art des Jobs	Verdienstgrenze	Arbeitszeitgrenze	Steuerabgaben	Sozialabgaben	Zusammenrechnung mit anderen rentenversicherungspflichtigen Haupt- und Nebenjobs
Gewerblicher Minijob	bis 400 €	keine	<p><b>Arbeitnehmer:</b> Steuerfrei ohne weitere Voraussetzung oder Besteuerung auf Lohnsteuerkarte</p> <p><b>Arbeitgeber:</b> 2 % pauschal, wenn keine Besteuerung auf Lohnsteuerkarte</p>	<p><b>Arbeitnehmer:</b> Sozialabgabenfrei</p> <p><b>Arbeitgeber:</b> 12 % pauschal für die Rentenversicherung und gegebenenfalls 11 % pauschal für die Krankenversicherung sowie Umlage zur Lohnfortzahlung : U1 1,2%, U2 0,1%</p>	<p>Nur <b>ein</b> Minijob neben dem sozialversicherungspflichtigen Hauptjob bleibt steuerfrei.</p> <p>Mehrere Minijobs werden zusammengerechnet (soweit kein Hauptjob vorliegt) und führen erst bei Überschreitung der € 400-Grenze zu Sozialversicherungspflicht.</p>
Minijob in Privathaushalten	bis 400 €	keine	<p><b>Arbeitnehmer:</b> Steuerfrei ohne weitere Voraussetzung oder Besteuerung auf Lohnsteuerkarte</p> <p><b>Arbeitgeber:</b> 2 % pauschal, wenn keine Besteuerung auf Lohnsteuerkarte</p>	<p><b>Arbeitnehmer:</b> Sozialabgabenfrei</p> <p><b>Arbeitgeber:</b> 5 % pauschal für die Rentenversicherung und 5 % pauschal für die Krankenversicherung sowie Umlage zur Lohnfortzahlung : U1 1,2%, U2 0,1%</p>	<p>Ein Minijob neben dem sozialversicherungspflichtigen Hauptjob bleibt steuerfrei.</p> <p>Mehrere Minijobs werden zusammengerechnet und führen bei Überschreitung der € 400-Grenze zu Sozialversicherungspflicht.</p>
Minijob	<b>über 400 €</b> bis 800 €	keine	<p><b>Arbeitnehmer:</b> Besteuerung auf Lohnsteuerkarte</p>	<p><b>Arbeitnehmer:</b> Gleitende (ermäßigte) Sozialversicherungsbeiträge bei einem Arbeitslohn zwischen €400,01 und €800,00</p> <p><b>Arbeitgeber:</b> Normale hälftige Sozialabgaben (z.Zt. ca. 21 % des Verdienstes) sowie Umlage zur Lohnfortzahlung : U1 1,2%, U2 0,1%</p>	<p>Ja, uneingeschränkt.</p> <p>Werden nach Zusammenrechnung €800,00 überschritten, volle Sozialversicherungspflicht auch für Arbeitnehmer bis zur Beitragsbemessungsgrenze z.Zt. ca. 21 % des Verdienstes.</p>
<b>Das bleibt unverändert</b>					
Saisonjobs	Siehe Spalte Steuerabgaben	siehe Spalte Steuer- und Sozial-abgaben	<p><b>Arbeitnehmer:</b> Besteuerung auf Lohnsteuerkarte</p> <p><b>oder Arbeitgeber:</b> 25 % pauschal plus Solidaritätsbeitrag und gegebenenfalls Kirchensteuer, wenn der Verdienst maximal € 62,00 pro Tag (höchstens € 1.116,00) pro Job beträgt, es maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage pro Job sind und höchstens 12 € Stundenlohn</p>	<p><b>Arbeitnehmer:</b> Sozialabgabenfrei, wenn Arbeitszeit auf längstens zwei Monate oder insgesamt 50 Tage im Kalenderjahr begrenzt und Job vertraglich oder nach seiner Art (etwa saisonbedingt) begrenzt angelegt ist und aus-hilfsweise (nicht berufsmäßig) ausgeübt wird</p> <p><b>Arbeitgeber:</b> Sozialabgabenfrei auch Umlage-verfahren</p>	Keine Zusammenrechnung mit Haupt- oder Minijobs

## Zuständigkeit der Bundesknappschaft für Minijobs für die Lohnausgleichskasse

Als Ausgleich für die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung hat der Gesetzgeber für kleine bis mittlere Betriebe eine Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen vorgesehen (gesetzl. Vorschrift: Lohnfortzahlungsgesetz; §§ 10 - 19 LFZG). Zuständig ist die Bundesknappschaft für alle geringfügig Beschäftigten die zuständige Lohnausgleichskasse, **unabhängig** davon, bei welcher Krankenkasse die Krankenversicherung durchgeführt wird. Die Teilnahme am Ausgleichsverfahren wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr festgestellt

### Kreis der Arbeitgeber

Am Ausgleichsverfahren bei der Bundesknappschaft nehmen gemäß § 10 LFZG i.V.m. § 6 der Anlage 4 der Satzung der Bundesknappschaft grundsätzlich alle Arbeitgeber mit maximal 30 Beschäftigten teil (Ausnahme: öffentlich-rechtliche Arbeitgeber).

Ein Arbeitgeber beschäftigt in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer, wenn er im Vorjahr, für mindestens 8 Monate nicht mehr als 30 Mitarbeiter beschäftigt hat. Falls ein Betrieb nicht das ganze maßgebliche Kalenderjahr bestanden hat, nimmt der Arbeitgeber am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen teil, wenn er während des Zeitraumes des Bestehens des Betriebes in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 30 Mitarbeiter beschäftigt hat.

Für die Ermittlung der Mitarbeiterzahl sind alle Arbeitnehmer maßgebend, die ein Arbeitgeber beschäftigt. Hierbei werden ggf. auch Beschäftigte mehrerer Betriebe eines Arbeitgebers zusammengezählt. Grundsätzlich sind alle Arbeiter und Angestellten zu berücksichtigen, ungeachtet ihrer Krankenkassenzugehörigkeit.

### Nicht mitgezählt werden:

- Auszubildende, egal, ob diese für den Beruf eines Arbeiters oder Angestellten ausgebildet werden; gleichgestellt sind Volontäre und Praktikanten
- Schwerbehinderte
- Bezieher von Vorruhestandsgeld
- Wehr- und Zivildienstleistende

### Unterschiedlich berücksichtigt werden Teilzeitbeschäftigte:

- bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden mit einem Faktor 0,75
- bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden mit einem Faktor 0,5
- Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 10 Stunden bleiben unberücksichtigt

Umlagebeiträge :	Umlage 1	Umlage 2
	für Arbeiter: <b>1,2%</b>	für Arbeiter und Arbeitnehmer: <b>0,1%</b>
	Erstattung der Lohnfortzahlung für max. 6 Wochen zu 70%	Erstattung der Mutterschaftsaufwendungen: zu 100%

**Bochnig & Cie**  
Partnerschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



**B & C**  
Revision Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft